

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

27. Jahrgang

Nr. 04

Templin, den 19.03.2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Templin vom 25.02.2015 zum Entwurf des
Bebauungsplanes Nr. 38/14 „Einfamilienhausgebiet
nördlich des Neuen Weges“ in der Fassung vom
Dezember 2014

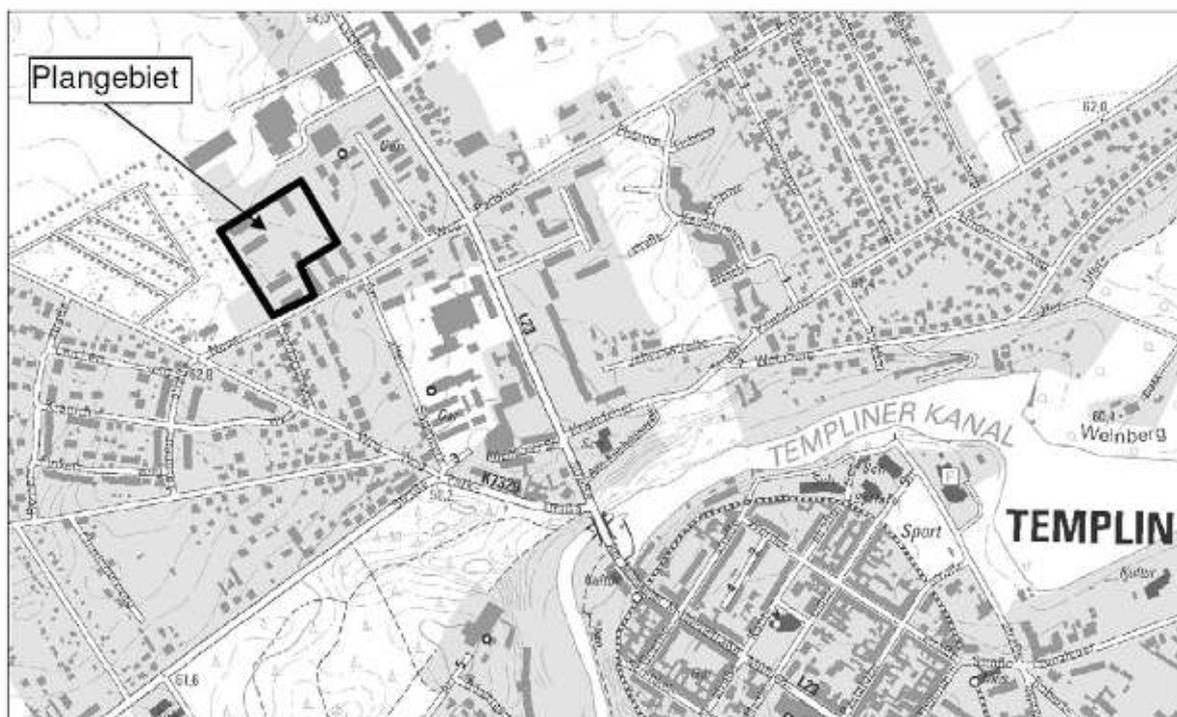
1- 2

Bekanntmachung

des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 25.02.2015 zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38/14 „Einfamilienhausgebiet nördlich des Neuen Weges“ in der Fassung vom Dezember 2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 25. 02. 2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38/14 „Einfamilienhausgebiet nördlich des Neuen Weges“ gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der nord-westlichen Kernstadt von Templin – nördlich des Neuen Weges, westlich der Lychener Straße (L 23) und südlich des BayWa- Bau- und Gartenmarktes.



Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit wohngebietstypischen Nutzungen und innerer Erschließung.

Das Verfahren erfolgt nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenstadtentwicklung). Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gemäß § 3 (2) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38/2014 „Einfamilienhausgebiet nördlich des Neuen Weges“ in der Fassung vom Dezember 2014 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Zeit

vom 30.03.2015 bis 04.05.2015

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach § 3 Abs. (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmender Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Templin, den 18. März 2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.